

**Verein Tagesstätte Chinderhuus  
6403 Küssnacht am Rigi**

**Statuten**

**Art. 1 Name und Sitz**

1.1 Unter dem Namen "Tagesstätte Chinderhuus" besteht mit Sitz in Küssnacht am Rigi ein gemeinnütziger, politisch neutraler und überkonfessioneller Verein (im Sinne von Art. 60 ff. ZGB).

**Art. 2 Zweck des Vereins**

2.1 Der Verein bezweckt die Führung der Tagesstätte Chinderhuus in Küssnacht am Rigi.  
2.2 Er unterstützt die Tagesstätte finanziell und ideell.

**Art. 3 Mitgliedschaft**

3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird durch einseitige Willensäußerung des Bewerbers erworben. Eine allfällige Ablehnung durch den Vorstand kann ohne Grundangabe erfolgen.  
3.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichterfüllung der Vereinspflichten, seien diese finanzieller oder anderer Art. Mitglieder, die dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

**Art. 4 Organisation**

4.1 Die Organe des Vereins sind:  
a) Mitgliederversammlung  
b) Vorstand  
c) Rechnungsrevisoren

**Art. 5 Die Mitgliederversammlung**

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
5.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:  
a) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes  
b) Wahl der Rechnungsrevisoren  
c) Genehmigung des Jahresberichtes, des Protokolls und der Jahresrechnung  
d) Festlegung des Budgets und der Beiträge

e) Entscheid der Anträge von Mitgliedern, die bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind  
f) Statuten-Revision

5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden drei Wochen vorher schriftlich einberufen.  
5.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.  
5.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei jedes Mitglied über eine Stimme verfügt.  
5.6 Für die Statutenänderung und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden erforderlich.  
5.7 Im Falle eines Auflösungsbeschlusses entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es muss einem gleichen oder ähnlichen Zweck zugeführt werden.

**Art. 6 Der Vorstand**

6.1 Der Vorstand besteht aus  
- Präsidium (Einzel- oder Co-Präsidium)  
- Vizepräsidium (bei Einzelpräsidium)  
- 5-7 weitere Mitgliedern.  
6.2 Je ein Sitz im Vorstand kann vom Bezirksrat von Küssnacht am Rigi, der katholischen und der reformierten Kirchgemeinde bestimmt werden, sofern diese einen massgebenden Beitrag an die finanziellen Lasten des Vereins leisten. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei mindestens eine Elternvertretung dem Vorstand angehört. Es wird vorausgesetzt, dass die Elternvertretung während der Vorstandszugehörigkeit eigene oder ihr anvertraute Kinder im Chinderhuus betreuen lässt. Für die jeweilige Nachfolge ist die Elternvertretung verantwortlich.  
6.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wahl erfolgt alternierend, so dass jährlich die Hälfte des Vorstandes zur Wahl steht. Diese Regelung gilt insbesondere auch für das Co-Präsidium. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

- 6.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer und regelt deren Kompetenzbereich.
- 6.5 Der Vorstand kann sich, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, selber ergänzen.
- 6.6 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 6.7 Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung der Tagesstätte. Er schliesst Verträge ab zwischen dem Verein und Dritten. Er erlässt ein Reglement für die Tagesstätte.
- 6.8 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Entscheide und Aufgaben, welche durch die vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet werden.
- 6.9 Die Zeichnungsberechtigung wird durch Beschluss des Vorstandes geregelt.
- 6.10 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 6.11 Die Tagestätte-Leiterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### **Art 7 Die Rechnungsrevisoren**

- 7.1 Zur Überwachung der finanziellen Verwaltung und Prüfung der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wahl erfolgt alternierend, so dass jedes Jahr ein Revisor bestätigt wird.

#### **Art. 8 Mittel des Vereins**

- 8.1 Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben dienen:
- a) Taggeld für Kinder
  - b) Mitgliederbeiträge
  - c) Subventionen
  - d) Spenden
  - e) Schenkungen und Legate
  - f) Sammlungen
  - g) andere Zuwendungen
  - h) Zuwendungen aus den nachfolgenden Fonds
- 8.2 Fonds zur Unterstützung der Tagesstätte:  
Es wird ein Fonds zur Unterstützung der Tagesstätte errichtet. Beiträge gemäss Ziffer 8.1 lit d - g, welche nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Geschäftsjahr zugewendet worden sind, werden

in diesem Fonds geüfnet. Gelder aus diesem Fonds dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Zur Deckung von Verlusten
- b) Für bauliche Massnahmen und Renovationen
- c) Für weitere Bedürfnisse der Tagesstätte

- 8.3 Fonds zur Unterstützung notleidender Eltern:  
Es wird ein Fonds zur Unterstützung notleidender Eltern errichtet, für Beiträge, die mit dieser Zweckbestimmung gespendet werden. Gelder aus diesem Fonds dürfen nur für folgende Zwecke verwendet werden:
- a) Zur Unterstützung von Eltern in Notsituationen
  - b) Zur Verbilligung der nach Reglement geschuldeten Taggelder, sofern den Eltern die Bezahlung des normalen Tarifes nicht zuzumuten ist.

#### **Art. 9 Mitgliederbeiträge**

- 9.1 Die Mitglieder haben nur die Pflicht den jährlichen Mitgliederbeitrag zu zahlen.
- 9.2 Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **Art. 10 Haftung**

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens bis zur Höhe eines Jahresbeitrages von derzeit Fr. 50.-- für Einzelmitglieder und Fr. 200.-- für Firmen. Es bestehen keine Nachschusspflichten.

Nachtrag: Diese Version der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 21. April 2005 genehmigt und ersetzt die Statuten vom 27. Juni 2000.

**Präsidium:**

**Aktuarin:**